

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 1.

Freiburg, den 23. Januar 1867.

XI. Jahrgang.

3. Schmitt's Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus betr.

An den hochw. Curat-Clerus der Erzdiocese.

Unserm Wunsche gemäß hat der Hochw. Herr Repetitor Jakob Schmitt zu St. Peter, dessen Tüchtigkeit in katechetischen Arbeiten durch seine „Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichts“ bereits erprobt und allgemein anerkannt ist, eine „Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus“ verfaßt. Der dieser in der Herder'schen Verlags-handlung dahier erschienenen, sehr gelungenen, ihrem Zwecke ganz entsprechenden Schrift, ertheilten Approbation fügen Wir anmit eine besondere Empfehlung derselben an unsern hochw. Curat-Clerus bei, welchem sie in seiner katechetischen Berufsthätigkeit große Hilfe und Erleichterung bieten wird. Auch Eltern, Lehrern, Erziehern, Allen, welche an der religiös-sittlichen Bildung der Kinder mitzuwirken haben, dürfte diese ebenso klare als herzliche Katechismus-Erklärung bestens empfohlen werden.

Freiburg, den 16. Januar 1867.

† **Sermann,**
Erzbischof von Freiburg.

Die Erwählung der Geistlichen zu Geschworenen oder Schöffen betr.

Nr. 296. Geistliche können gemäß den bestehenden Bestimmungen des Kirchenrechts und unserer Verordnung vom 18. März 1853 Nr. 2796 verglichen mit § 4 Ziff. 6 der Beil. I zu § 268 und § 2 Beil. II zu § 304 der bad. Strasprozeß-Ordnung vom 18. März 1864 kein weltlich richterliches, also nicht das Amt eines Geschworenen oder Schöffen annehmen.

Wir können keinem Geistlichen den zur Ausübung eines solchen Amtes erforderlichen Urlaub ertheilen.

Hierauf gestützt, wolle der zu dem Amte eines Geschworenen oder Schöffen berufene Geistliche alsbald das Großh. Bezirksamt beziehungsweise Amtsgericht um Befreiung von dieser Verpflichtung bitten.

Freiburg, den 12. Januar 1867.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Gesellen-Verein betr.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Seelsorger kennen ohne Zweifel die segensreiche Wirksamkeit der von dem seligen Kolping gestifteten, nunmehr in ganz Deutschland verbreiteten und auch in unserem Erzbisthum, insbesondere zu Freiburg, Carlsruhe, Mannheim u. a. D. bestehenden Gesellen-Vereine.

Wir dürfen zu dem Seeleneifer der hochwürdigen Geistlichen das Vertrauen hegen, daß sie nach Kräften bemüht sein werden, die Gründung und Erhaltung solcher Vereine zu fördern und dieselben der Unterstützung aller Katholiken zu empfehlen. Insbesondere aber erwarten wir von den hochwürdigen Herren Pfarrern, daß sie ihre Pfarrkinder, welche als Lehrlinge oder Gesellen in die Fremde gehen, auf diesen Verein aufmerksam machen und ihnen den Eintritt in denselben empfehlen. Um diesem Nachdruck zu geben, dürfte es zweckmäßig erscheinen, daß die Herren Pfarrer die betreffenden Zümlinge persönlich an den Vereins-Präsidenten des Ortes, in dem sie sich aufhalten wollen, adressiren.

Damit die jungen Leute auf dem rechten Wege erhalten bleiben, kommt Alles darauf an, daß sie sogleich bei ihrem Scheiden aus der Heimath und wo möglich schon als Lehrling mit dem Gesellenverein bekannt werden. Die Herren Vorsteher der Gesellen-Vereine werden gern bereit sein, auch die an sie empfohlenen Lehrlinge unter ihren Schutz zu nehmen.

Freiburg, den 27. Dezember 1866.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das St. Marien-Institut in Mainz betr.

Nr. 10,219. Der Hochwürdigste Herr Bischof von Mainz hat im Jahr 1851 in Mainz unter obigem Namen eine Erziehungs-Anstalt für Knaben gegründet und die Leitung derselben den Lehrern aus der religiösen Genossenschaft Mariä übergeben. Im Jahre 1866 wurde das Institut zu einem vollständigen Pensionate erweitert.

Zweck der Anstalt ist die sittlich-religiöse Erziehung und die geistige Entwicklung und Ausbildung in jenen Kenntnissen, welche für die verschiedenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens erfordert werden. Bezüglich des Unterrichts wird auch noch der Zweck verfolgt, die Zöglinge zum Uebertritt in eine höhere Lehranstalt (Gymnasium) vorzubereiten.

Die ganze Pension beträgt 300 fl. für das Schuljahr.

Nähere Auskunft erteilt der Director der Anstalt F. J. Enderlin (Mainz Willigisstraße Nr. 4.).

Wir bringen dies auf Ansuchen des hochw. bischöflichen Ordinariates Mainz zur Kenntniß, indem wir zugleich die segensreich wirkende Anstalt der Aufmerksamkeit und Theilnahme empfehlen.

Freiburg, den 20. December 1866.

Erzbischöfliches Ordinariat.

W a r n u n g.

Priester Heinrich Reich, gebürtig von Freiburg, ist der Ausübung jeder priesterlichen Function enthoben. Wir bringen dies mit den Anfügigen zur öffentlichen Kenntniß, daß unser hochw. Clerus ihn zu keinerlei geistlicher Function zulasse und daß Forderungen, welche gegen ihn gerichtet sind, nicht aus kirchl. Mitteln gedeckt werden können.

Pfründeaus schreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Im Landcapitel **Stockach**:

Morgenwies, mit einem Einkommen von beiläufig 750 fl. und der Verbindlichkeit eine zu 5% verzinsliche Schuld von 37 fl. 25 kr. durch eine jährliche Zahlung von 10 fl. an den Kirchenfond zu tilgen.

Im Landcapitel **Wiesenthal**:

Warmbach, mit einem Einkommen von 700 fl.

Im Landcapitel **Freiburg**:

Oberspizenbach, (wiederholt) mit einem Einkommen von 700 fl.

Im Landcapitel **Vinzgau**:

Berkheim, (wiederholt) mit einem Einkommen von 600 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Im Landcapitel **Otterstweier**:

Eisenthal, mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl. und einer Remuneration von 50 fl. aus dem Frühmehlfond für die Abhaltung einer Frühmesse — so lange diese gestattet wird.

Im Landcapitel **Wallbürn** :

Wallbürn, mit einem Einkommen von beiläufig 3300 fl. und nachstehenden Verbindlichkeiten:

- a) zwei Vicare zu halten und mit 150 fl. jährlich zu salariren,
- b) auf die Dauer von 4 Jahren eine jährliche Abgabe von 1000 fl. an die allg. kath. Kirchenkasse zur Beschaffung der vollständigen Dotation der Pfarrei Schweinberg zu leisten und
- c) vom fünften Jahre an eine solche von 600 fl. zur Gewinnung der Dotation des wieder zu errichtenden Frühmeßbeneficiums zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

Im Landcapitel **Krautheim** :

Krautheim, mit einem Einkommen von beiläufig 640 fl. und der Verbindlichkeit eine aus Nebanlagen herrührende Schuld von 96 fl. an die allg. kath. Kirchenkasse durch ein jährliches Provisorium von 12 fl. auf Capital und Zins zu tilgen.

Im Landcapitel **Gödingen** :

Gödingen, mit einem Einkommen von beiläufig 850 fl.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst-desselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

Im Landcapitel **Dahr** :

Dahr, mit einem Einkommen von beiläufig 4000 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten und mit 150 fl. zu salariren und einen jährlichen Beitrag von 500 fl. zur Erhöhung der Dotation der Pfarrei Diersburg abzugeben.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation bei dem Herrn Carl Christoph Freiherrn von Röder — Diersburg dahier innerhalb sechs Wochen einzureichen.

Pfründebesezungen.

Se. Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Möhlingen, Decanats Geisingen, dem bisherigen Pfarrer von Wolfach, Heinrich Kuttruff verliehen, und ist derselbe am 20. November investirt worden.

Se. Erzb. Excellenz haben die II. Caplanei Waldkirch, Decanats Freiburg, dem dortigen Caplaneiverweser Lorenz Zimmermann verliehen, und ist derselbe am 20. November investirt worden.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Saig, Decanats Stühlingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Bollschweil Franz Joseph Clemens Hausmann wurde am 28. November die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Schluchtern, Decanats Waibstadt, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Ketsch, Leonhard Blank, wurde am 5. Dezember die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Waibstadt, Decanats Waibstadt, präsentirten bisherigen Pfarrer von Schwesingen, Eduard Gumbel wurde am 6. December v. J. die canonische Institution ertheilt.

Se. Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Hettingenbeuern, Decanats Wallbüren, dem dortigen Pfarrverweser Franz Joseph Ries verliehen, und ist derselbe am 5. December v. J. investirt worden.

Se. Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Schuttern, Decanats Lahr, dem bisherigen Pfarrer von Ulm Franz Xaver Dhs verliehen und ist derselbe am 11. December v. J. investirt worden.

Seine Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Sr. Erzb. Excellenz vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer von Kürzell Johann Baptist Weber, auf die Pfarrei Iffezheim, Decanats Ottersweier, designirt und hat derselbe am 28 November v. J. die canonische Institution erhalten.

Se. Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Menzenschwand, Decanats Waldshut, dem bisherigen Pfarrer von Söllingen, Alois Hettich, verliehen und ist derselbe am 13. December v. J. investirt worden.

Seine Erzb. Excellenz haben den Stadtpfarrer und Hofcaplan Adolph Strehle unter dem 24. December v. J. zum wirklichen Erzbischöflichen Geistl. Rath ernannt.

Seine Erzb. Excellenz haben unterm 3. Januar d. J. dem katholischen Hausgeistlichen an der Großh. Heil- und Pflanzanstalt Illenau Rudolph Behrle den Titel eines Pfarrers ertheilt.

Diensternennungen.

Von dem Landcapitel Eugen ist Pfarrer Joseph Waldmann von Drisingen zum Cammerer und Pfarrer Joseph Bader von Ehingen, Pfarrer Anton Kimmle von Eigeltingen, Pfarrer Johann Nep. Waibel in Ehengendorf zum Definitor des dortigen venerablen Capitels gewählt und unter dem 11. Oktober v. J. Nr. 8259 vom Erzbischöflichen Ordinariat bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Linzgau ist Pfarrer Wendelin Ott von Afttholderberg zum Definitor der Regiunkel Pfullendorf gewählt und unter dem 18. Oktober v. J. Nr. 8378 vom Erzb. Ordinariat bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Heidelberg ist Pfarrer Gottfried Vitus Pfohl von Mannheim zum Decan; Pfarrer Dominik Wolf von Kusloch zum Cammerer; Pfarrer Johann Baptist Gleichmann von Walldorf und Pfarrer Dom. Birnstill von Rohrbach zum Definitor des dortigen venerablen Capitels gewählt und unter dem 31. Oktober v. J. No. 8831 vom Erzbischöflichen Ordinariat bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Haigerloch ist Pfarrer Regidius Stehle von Bietenhausen als Cammerer des dortigen venerablen Capitels gewählt und unter dem 27. December v. J. Nr. 10,329 von dem Erzb. Ordinariat bestätigt worden.

Von dem Landcapitel Ottersweier ist Pfarrer Franz Xaver Lender in Schwarzach als Decan des dortigen venerablen Capitels gewählt und unter dem 27. December v. J. Nr. 10,354 von dem Erzb. Ordinariat bestätigt worden.

NB. Das Bonifaziusblatt pro 1866 Heft 1-6 ist an die erzb. Defanate zur Circulation übersendet worden.